

Belegausgabepflicht bei Unternehmen der Bargeldbranche

Insbesondere für bargeldintensive Betriebe ist eine ordnungsmäßige Kassenführung von besonderer Bedeutung. Werden die Kassenaufzeichnungen im Rahmen einer Kassen-Nachschau oder einer Außenprüfung als nicht ordnungsmäßig eingeordnet, drohen gravierende Steuernachzahlungen. Mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 hat der Gesetzgeber neue Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung geschaffen, die ab dem 1. Januar 2020 zu erfüllen sind. (Merkblatt zur Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung <https://www.steuerportal-mv.de>)

Dieses Schreiben soll über die seit dem 01.01.2020 bestehende Belegausgabepflicht informieren.

Warum wurde die Belegausgabepflicht eingeführt?

Bei Außenprüfungen in der Bargeldbranche wurde festgestellt, dass durch verschiedene Methoden Manipulationen der Kasseneinnahmen stattfinden, die weltweit zu gewaltigen Steuerausfällen führen. Durch Manipulationen an Registrierkassen entstehen nach Schätzungen des Bundesrechnungshofes und verschiedener Bundesländer in Deutschland jährlich bis zu zehn Milliarden Euro an Steuerausfällen. Die Methoden der Umsatzverkürzung gehen nach weltweiten Feststellungen über die bloße Nichteingabe bis hin zu nachträglichen Manipulationen durch Löschung des Umsatzes vor Ausdruck des Kassenbeleges, unberechtigte nachträgliche Stornierungen und Löschungen, dem Einsatz einer „Zweitkasse“ oder sogar dem Einsatz von Manipulationssoftware. Hierdurch entgehen nicht nur dem Staat Einnahmen, die für öffentliche Güter genutzt werden sollten verloren, sondern werden auch steuererliche Unternehmen benachteiligt. Für diese wird es, da sie im Wettbewerb mit steuererlichen Akteuren stehen, immer schwieriger ausreichend Umsätze und Gewinne zu erzielen. Kunden können nicht mehr darauf vertrauen, dass das von ihnen gezahlte Entgelt durch den Unternehmer auch entsprechend als Umsatz erklärt wird. Die Finanzbehörden können andererseits falsche Angaben über eingekommene Bargelder nicht mehr aufdecken und Unternehmer selbst, die für eine ordnungsgemäße Kassenführung erforderliche Unveränderbarkeit der von ihnen erfassten Daten nur schwer nachweisen. Der Bundestag hat daher in Abstimmung mit den Ländern und Verbänden im Dezember 2016 das Kassengesetz beschlossen, das unter anderem die Belegausgabe- **ohne** Belegmitnahmepflicht ab 01.01.2020 und die Sicherung der Daten in einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) fordert. Vereinfacht gesagt, stellt die technische Sicherheitseinrichtung sicher, dass sämtliche Regelungen der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsgrundsätze automatisiert umgesetzt werden. Das Unternehmen muss nicht, wie bisher, selbst für die Erfüllung der Einzelaufzeichnung und für die Datensicherung, sondern nur für die ordnungsgemäße Eingabe im System sorgen. Der Beleg ist der sichere und klare Nachweis über den Zusammenhang zwischen den Vorgängen in der Realität und dem aufgezeichneten oder gebuchten

Inhalt in Büchern oder sonst erforderlichen Aufzeichnungen und dient der Beweiskraft der Buchführung und sonst erforderlicher Aufzeichnungen. Nur mit dem Auslösen der Belegerstellung wird der eingegebene Umsatz im System auch tatsächlich abgeschlossen und unveränderbar gesichert. Auf diese Weise werden z.B. nachträgliche Löschungen von eingegebenen Umsätzen, für die der Kunde bisher keinen Beleg wünschte, als auch das derzeit häufig anzutreffende Hinterziehungsmodell „durch Nicht-Eingabe an der Kasse vorbei“ unterbunden. Um einen Beleg zu erzeugen muss der Unternehmer künftig den Geschäftsvorfall in der Kasse erfassen. Andernfalls wird bereits dem Kunden durch das Fehlen des Beleges die nicht ordnungsgemäße Erfassung offenbar. Mit den auf dem Beleg vorhandenen Angaben können die Unternehmen die Korrektheit der mit der Registrierkasse erfassten Daten leicht und rechtssicher belegen. Prüfungshandlungen, z.B. im Rahmen von Kassen-Nachschau, werden damit auf einen minimalen Eingriff in den Geschäftsbetrieb begrenzt.

Gibt es die Belegausgabepflicht nur in Deutschland?

Mit der Einführung der Belegausgabepflicht ist Deutschland eines der letzten von im Jahr 2017 bereits vorhandenen 21 Staaten, darunter einige Entwicklungsländer, die technische Lösungen zur Verhinderung von Manipulationen an elektronischen Systemen einsetzen. Eine Alternative zur Belegausgabepflicht würde ggf., wie in vielen anderen Staaten bereits Pflicht, nur die direkte Übermittlung generierter Daten an die Finanzbehörden darstellen.

Wer ist zur Belegausgabe verpflichtet?

Da die Finanzverwaltung die Unternehmen nicht in unterschiedliche Gefährdungstufen einordnen kann, muss ab 1. Januar 2020 jedes Unternehmen, das zur Einzelaufzeichnung der Kasseneinnahmen ein elektronisches Aufzeichnungssystem nutzt, jedem Kunden/ Gast einen Kassenbeleg über den Geschäftsvorfall zur Verfügung stellen (Belegerstellungspflicht). Hierunter fallen elektronische oder computergestützte Aufzeichnungssysteme, die „Kassenfunktion“ haben (z.B. elektronische Registrierkassen, PC-Kassen, App-Systeme, Cloudsysteme, Kassenverbundsysteme etc.). Nicht darunter fallen Fahr-

scheinautomaten, Fahrscheindrucker, elektronische Buchhaltungsprogramme, Waren- und Dienstleistungsautomaten, Geldautomaten, Taxameter und Wegstreckenzähler sowie Geld- und Warenspielgeräte. Bei Nutzung einer sog. „offenen Ladenkasse“ besteht nach dem Kassengesetz keine Belegausgabepflicht. Dennoch besteht die Pflicht zur Ausstellung von Quittungen i. S. d. § 368 BGB, Rechnungen (vgl. §§ 14, 14a, 14b UStG) oder anderen Belegen (z. B. § 144 Abs. 4 AO).

Wie kann der Beleg an den Kunden ausgegeben werden?

Der Beleg kann gem. § 6 KassenSichV in **elektronischer Form** und in **Papierform** zur Verfügung gestellt werden. Für die Belegübergabe in **elektronischer Form** bedarf es nicht unbedingt der Versendung eines PDF-Dokuments als E-Mail und der Herausgabe persönlicher Daten des Kunden. Hierzu müssen sich Unternehmen der Bargeldbranche zunächst für die Implementierung einer Lösung für elektronische Bons in die genutzten Kassensysteme entscheiden und die Kunden die ressourcenschonende und praktische elektronische Belegannahme auch entsprechend nutzen. (z.B. über Kundenkarten wie PAYBACK, QR-Codes auf dem Beleg, Apps („Near Field Communication“(NFC)). Papierbelege dürfen nach EU-Umweltschutzrichtlinien ab 01.01.2020 nur noch mit strengen Grenzwerten bezüglich Bisphenol A (BPA) hergestellt werden. Für die Stärkung des Umweltschutzes trotz der Ausgabe von Belegen in Papierform können sich Unternehmen für bereits markterhältliche BPA-freie oder phenolfreie Varianten und umweltfreundliche Thermopapiere, die garantiert frei von chemischen Entwicklern sind und bedenkenlos dem Altpapier zugeführt werden können, entscheiden. Diese Belege sind beständig gegen Umwelteinflüsse wie Sonnenlicht oder Feuchtigkeit und zur Aufbewahrung auch ohne das bisher erforderliche Kopieren auf weiterem Papier, geeignet.

Beide Übergabearten müssen in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Beendigung des Geschäftsvorgangs erfolgen. Das Angebot zur Entgegennahme reicht aus, wenn zuvor der Beleg erstellt und ausgedruckt (Papier- oder Pfd.-Druck) wurde. Der in Papierform erstellte Beleg muss nicht vom Kunden mitgenommen werden. Die Sichtbarmachung des Beleges auf dem Terminal/Display reicht nicht aus.

Welche Anforderungen sind zu beachten?

Der Beleg muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- das Datum der Belegausstellung und den Zeitpunkt des Vorgangbeginns sowie den Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung,
- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- die Transaktionsnummer i. S. d. § 2 Satz 2 Nummer 2 KassenSichV,
- das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz, im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt,

- die protokollierte Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder des Sicherheitsmoduls,
- Betrag je Zahlungsart,
- Signaturzähler,
- Prüfwert.

Was passiert bei Verstoß gegen die Belegausgabepflicht?

Nach Feststellung eines Verstoßes gegen die Belegausgabepflicht im Rahmen von Kassen-Nachschaun wird sich der Schwerpunkt der Kassen-Nachschau auf die Kontrolle der aktuellen Kassenbuchführung erweitern. Wenn die weiteren Feststellungen dazu Anlass geben, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Außenprüfung übergegangen werden. Ein Verstoß gegen die Belegausgabepflicht kann nicht als Ordnungswidrigkeit geahndet, aber mit Zwangsmaßnahmen (z.B. Festsetzung von Zwangsgeldern) durchgesetzt werden. Sofern die mangelnde Belegausgabe jedoch auf eine vorherige Nichterfassung der Geschäftsvorfälle oder die nichtordnungsgemäße Nutzung des Systems zurückzuführen ist, können Ordnungswidrigkeiten nach § 379 Abs. 1 Nr. 3 -5 AO vorliegen, die nach § 379 Abs. 6 AO mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden können.

Befreiung von der Belegausgabepflicht

Eine Befreiung kommt auf Antrag nur dann in Betracht, wenn nachweislich eine sachliche oder persönliche Härte für den einzelnen Unternehmer besteht. Diese liegen vor, wenn z. B. durch höhere Gewalt eine Belegausgabe nicht möglich (Stromausfall, Wasserschaden, Ausfall der Belegausgabeeinheit usw.) oder wenn die Belegausgabepflicht für den Steuerpflichtigen im konkreten Einzelfall unzumutbar ist. Die Unzumutbarkeit muss hierbei durch den Unternehmer nachgewiesen werden. Daher müssen im Antrag geltend gemachte Gründe in jedem Fall gesondert, gegebenenfalls im Rahmen einer Kassen-Nachschau, geprüft und nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden werden. Die vorgetragenen Gründe sind stets in Relation zu anderen, mit dem Antragsteller vergleichbaren Unternehmern zu bewerten. Der erhöhte Verbrauch an Bonrollen, die damit entstehenden Kosten und Umwelteinflüsse stellen für sich genommen keinen ausreichenden Grund dar, eine Befreiung zu genehmigen, da diese bei der Gesetzesentwicklung bereits eingeflossen sind und auch die elektronische Belegausgabe zulässig ist. Zu beachten ist, dass die Befreiung voraussetzt, dass durch die Unterdrückung der Belegausgabe die Funktion der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung nicht eingeschränkt wird. Bei Antragstellung sollte dies durch Beifügung einer Bestätigung des Kassenherstellers nachgewiesen werden. Eine Befreiung von der Belegausgabepflicht führt nicht dazu, dass die Pflicht zur Ausstellung von Quittungen i. S. d. § 368 BGB, Rechnungen (vgl. §§ 14, 14a, 14b UStG) oder anderen Belegen (z. B. § 144 Abs. 4 AO) entfällt. Zum Zwecke der gleichmäßigen Besteuerung sollte es jedem steuerehrlichen Unternehmen ein Anliegen sein, sich gegenüber steuerunehrlichen Konkurrenten abzuheben und sich schon durch die Befolgung der Belegausgabepflicht gegenüber seinen Kunden als steuerehrlich erkennbar zu machen. Jeder Bürger und Unternehmer sollte in seine Überlegungen zum Umweltschutz mit einbeziehen, dass sicherlich an vielen Stellen mehr Papier und Verpackungsmaterialien einsparbar sind - ohne die Steuergerechtigkeit zu gefährden.